

Bevollmächtigung unbeschränkt sein soll. Ich glaube kaum, daß es eines Amendements bedürfen wird.

D. Schröder: Dann müßte ich mir vorbehalten, bei der 7. §., wo dasselbe Wort vorkommt, dasselbe Amendement zu stellen.

Präsident: Es kommt darauf an, ob man das Deputations-Gutachten als Amendement ansehen will oder nicht. Will man es als Amendement ansehen, dann sind alle andern Amendements zum Deputations-Gutachten für Sousemendements zu halten.

Es entspinnt sich nun eine Diskussion über die Frage: Ob das Schrödersche und das früher gestellte und ebenfalls mit 16 Stimmen unterstützte Sachsesche Amendement als hinlänglich unterstützt anzusehen seien. — Am Ende dieser Diskussion stellt

der Präsident die Frage: Ob die Kammer das Schrödersche Amendement mit einem Viertel für genügend unterstützt ansehen wolle? Welche Frage gegen 8 Stimmen bejahend beantwortet wird. Dieselbe Frage richtet er auf das Sachsesche Amendement. Auch diese wird beifällig beantwortet.

Abg. v. Dieskau: Ich achte, um auf die Aeußerungen des Referenten und des Hrn. Abg. Utenstädt Einiges zu antworten, die Frauen zu sehr, als daß ich ihnen nicht eine gleiche Stellung mit den Männern einräumen möchte; ich schätze ihre Einsicht zu hoch, als daß ich befürchten könnte, daß sie ihren Vortheil verkennen und sich auf Rechtsgeschäfte einlassen werden, welche ihnen Nachtheil bringen. Ich glaube auch, daß sie klug genug sind, um, wenn sie sich nicht selbst hinlängliche Beurtheilung zutrauen, ihre Männer oder andere Personen dabei zu Rathe zu ziehen, und vertraue endlich auf die ehelichen Verhältnisse zu viel, als daß ich die Furcht hegen könnte, Frauen so kleinlich sich benehmen zu sehen, wie vorhin angeführt worden ist. Ich glaube, daß es an der Zeit ist, daß den Frauen die ihnen gebührende Stellung gewährt werde; denn wir mögen es uns nicht verhehlen, öfters ist die Einsicht und die Beurtheilung der Frauen eine höhere, als man gern zugeben möchte.

Abg. Sachse: Ich halte mein Amendement in Betreff der Rechtskandidaten darum für angemessen, weil ich darin eine Schule für Kandidaten erblicke, an der es ihnen eigentlich mangelt; denn sie dürfen nicht vor Gericht erscheinen; haben also keine Gelegenheit sich in Leistung von Rechtsbeistand auszubilden. Auch wird es den Advokaten, die meist ungern in solchen Bagatell-sachen vor Gericht erscheinen, gleichwohl ihrer Pflicht gemäß den Rechtsbeistand nicht versagen dürfen, lieb sein, wenn die Parteien sich daher der Rechtskandidaten als Beistand bedienen können.

Abg. Adler: In sofern sich die juristische Befähigung bloß auf die Sachwalter bezieht, nehme ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Es ist gar kein Antrag gestellt gewesen.

Abg. Eisenstuck: Es liegen zwei Amendements vor, und eines spaltet sich in zwei ganz entgegengesetzte. Das 1. Amendement betrifft das schöne Geschlecht, die Emanzipation der

Frauen. Wer wird sich nicht bemühen, ihm beizustimmen. Aber Alles hat seine Grenze. Engel sind sie nicht alle. Auch unter den Ehefrauen giebt es manche, die in die entgegengesetzte Kategorie gehören. Wenn ein Ehemann das Unglück hat, eine Frau, die weder den Erzengeln noch den gemeinen Engeln angehört, als die Seine zu schauen, so kann es ihm nicht gleichgültig sein, ob sie je mehr je lieber Schulden macht. Schulden — nun die sind da. Schulden — nun die bleiben nicht außen. Sie kümmert sich Nichts darum. Wird sie verklagt, so bleibt sie nun entweder außen, oder — sie kommt hin und bewilligt, und der Mann muß bezahlen, was das Bedenklichste ist, weil dergleichen Forderungen ein bedeutender Gegenstand sein können. Es sind manchmal 500 bis 600 Thlr. Ein Compromiß gestattet das Verfahren nach diesem Gesetz. Es ist wohl ein Versprechen für eine Gefälligkeit, das sie in vertrauten Augenblicken gethan hat. Ist es eine verheirathete Frau, so geht die Sache, wenn sie condemnirt wird, an den Ehemann. Der muß bezahlen. Was will er machen? Ich würde es daher für sehr bedenklich halten. Was aber das Erscheinen durch juristisch befähigte Bevollmächtigte betrifft, so ist von der einen Seite die Nothwendigkeit aufgestellt und von der andern beantragt worden, es möchten auch die Rechtskandidaten zugelassen werden. Ich muß bemerken, daß die bisherige Rechtspraxis die Kandidaten ohne Bedenken zugelassen hat. Es wäre sehr zu beklagen, wenn man bei dem Verfahren über einen Gegenstand von 20 Thlrn. ein andres Verfahren als bei einer höhern Sache bestimmen wollte. In Dresden ist nie erzipirt worden. Kein Advokat hat quaestionem status gemacht. Die Richter sagen auch Nichts darüber. Das ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn ein junger Mann gebildet werden soll, er es nur durch das praktische Leben werden kann. Es ist gesagt worden, es sei eine Ungerechtigkeit, sie an der Ausübung der Praxis zu behindern. Dem pflichte ich bei. Der D. Medicinae kann kuriren nach Belieben. Bei den Juristen aber wird gefragt, ob er die 1., 2., 3. Censur habe, und er muß viele Jahre vergehen lassen, ehe er das große Glück hat, Etwas zu verdienen, wenn sich die Gelegenheit darbietet. Ich würde es für sehr bedenklich halten, daß der cand. juris nicht in einen Termin von 20 Thlrn. gehen solle. Den Stöckeladvokaten kann ich das Wort nicht reden, aber wenn man wegen der Besorgniß vor den Stöckeladvokaten die Bevollmächtigung in so enge Schranken pressen will, so würde ich es doch sehr bedenklich finden. Zu großem Wohlleben werden die Rechtskandidaten bei einem 20 Thlr. Prozesse so nicht kommen.

Abg. Meißel: Mein verehrter Freund hat nur von den Engeln aus der zweiten Kategorie gesprochen und den Nachtheil geschildert, den es haben würde, wenn diese eines Geschlechtsvormundes nicht bedürfen sollten. Wer aber einen solchen Engel besitzt, sollte nach meinem Dafürhalten schon früher, bevor jener eine Schuld von mehreren 1000 Thlrn. vor Gericht einräumen kann, in den Stand gesetzt sein, Maßregeln zu treffen, daß er ihn nicht in das Unglück stürzen kann.

Abg. D. Schröder: Ich erlaube mir nur die wenigen Worte, daß, wenn ich überhaupt die Zulassung und Bevollmächtigung auf die Advokaten beschränkt wissen will, ich keines-